

## Schubert, Torsten

---

**Von:** Tromp, Stephan  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Juni 2024 11:49  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** Kossok-Spiess, Dara; Schroeder, Peter; Anne.Papke@bmwk.bund.de  
**Betreff:** Re: Termin am 5.6. bei StS Giegold

[REDACTED]

wie gestern im Gespräch mit [REDACTED] vorgetragen, anbei noch einmal die verschriftlichen Gedanken zur Konkretisierung der Vorgaben zur Ausgestaltung des Wirtschaftsakteurs in der EU. Es ist aus Sicht des HDE zwingend, dass Nicht-EU-Anbieter durch reale Wirtschaftsakteure in der EU repräsentiert werden und als Ansprechpartner sowie Zustellbevollmächtigte erreichbar sind.

Dies betrifft neben einer wirksamen privaten Rechtsdurchsetzung auch Fragen, wie die Durchsetzung des Rechts auf Reparatur und anderer Gesetzesvorhaben. Auch gegenüber Plattformen wie TEMU muss der Verbraucher zukünftig das Recht auf Reparatur geltend machen können, ohne das unverhältnismäßige Hürden wie der Rückversand nach China erforderlich sind

In Bezug auf die von [REDACTED] ins Gespräch gebrachte Verschärfung der Plattformhaftung möchte ich noch einmal, wie bereits gestern im Termin von mir vorgetragen, dafür werben, hier zwischen Plattformen differenziert wird, die aus Distribution Centern in der EU an den Endkonsumenten ausliefern und Plattformen, die aus Nicht-EU-Staaten per Paket direkt an den Endverbraucher versenden.

Im Falle der Plattformen mit Distribution Centern in der EU ist in der Regel damit auch der Wirtschaftsakteurs physisch vor Ort. Außerdem kann der Zoll und die Marktüberwachung vor Ort in der EU kontrollieren und im Falle von Auffälligkeiten schnell reagieren, während bei Plattformen, die keinerlei physische Distribution Center in der EU nutzen auch kein direkter Zugriff durch die EU- und nationalen Behörden möglich ist.

Ich bitte aber auch zu beachten, dass zum Beispiel SHEIN keine Plattform ist sondern ein Handelsunternehmen im Bereich Ultra-Fast-Fashion. Dieses Unternehmen wäre damit nicht von einer Verschärfung der Plattformhaftung erfasst. Die für Handelsunternehmen geltenden Regelungen in der Marktüberwachung-VO, Produktsicherheits-VO, CSDDD, CSRD und Zoll-Regelungen müssten hier immer noch auf das Unternehmen im Einzelnen durchgesetzt werden, so dass wir weiterhin die Auffassung vertreten, dass an einer effektiven Einfuhrkontrolle kein Weg vorbeigeht. Deshalb werde ich noch einmal dafür, dass in das politische Forderungspaket des BMWK eine digitale Ertüchtigung des Zolls aufgenommen wird und die Marktüberwachung in Deutschland, was die Kontrolle des globalen Internethandels angeht, auf Bundesebene mit den Ländern vereinheitlicht wird.

Last but not least ist es aus unserer Sicht auch nötig, dass das BAFA das deutsche Lieferkettengesetz und die CSDDD sowie CSRD auch gegenüber Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten kontrolliert.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Tromp  
Stellv. Hauptgeschäftsführer

Gesetzliche Regelungsbedarf für Wirtschaftsakteure:

I. Konkrete Definition der Anforderungen an den verantwortlichen Wirtschaftsakteur im Produktsicherheitsrecht:

Änderungen müssten hierzu zunächst in Art. 4 Marktüberwachungsverordnung und Art. 16 Produktsicherheitsverordnung erfolgen. Die geltenden Anforderungen sind zu abstrakt, bieten bei der Durchsetzung der Vorgaben keine ausreichende Rechtssicherheit und sind daher bei der öffentlich-rechtlichen Durchsetzung ein Einfallstor für Rechtsstreitigkeiten.

Ziel ist eine lückenlose gesetzliche Verpflichtung zur Benennung eines in der EU niedergelassenen verantwortlichen Wirtschaftsakteurs für alle Produkte. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten in den beiden Vorschriften derzeit so geregelt ist, dass nicht alle Produkte davon erfasst werden. Es besteht daher ein großer Bereich an Produkten, die von diesen Regelungen bisher und auch nach Inkrafttreten der Produktsicherheitsverordnung (!) nicht erfasst werden. Dies ergibt sich aus den Regelungen zum Anwendungsbereich in Art. 4 Abs. 5 Marktüberwachungsverordnung und Art. 2 Produktsicherheitsverordnung. Es ist vom Gesetzgeber daher unbedingt sicherzustellen, dass diese „Lücke“ bei der Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten geschlossen wird, um alle gelieferten Produkte lückenlos zu erfassen.

Eckpunkte einer möglichen Regelung zur konkreten Definition der Anforderungen in Art. 4 Marktüberwachungsverordnung und Art. 16 Produktsicherheitsverordnung:

- Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass der benannte Wirtschaftsakteur im Rahmen der öffentlich-rechtlichen und privaten Rechtsdurchsetzung bei Rechtsverstößen im Zusammenhang mit allen in Betracht kommenden produktsicherheitsrechtlichen Regeln schnell und effizient in Anspruch genommen werden kann.
- Hierzu sind konkrete Anforderungen (ggf. in Form von Regelbeispielen) im Hinblick auf seine Eignung zur Erfüllung der Aufgaben zu definieren. Zu regeln sind z. B. Anforderungen in Bezug auf die Vertretungsbefugnisse, Erreichbarkeit und Solvenz.

II. Ergänzung des Art. 13 DSA mit konkreten Anforderungen an den Wirtschaftsakteur

Zwar bestehen in Art. 13 DSA bereits Vorgaben zur Benennung eines Wirtschaftsakteurs. Weiterhin werden in Art. 13 Abs. 2 die Anforderungen beschrieben. Diese Definition in Art. 13 Abs. 2 reicht aber bei Weitem nicht aus, da sie nicht hinreichend konkret ist. Wie im Produktsicherheitsrecht sind auch hier die Anforderungen konkret, ggf. in Form von Regelbeispielen, im Hinblick auf die Eignung zur Erfüllung der Aufgaben zu definieren. Zu regeln sind auch hier z. B. Anforderungen in Bezug auf die Vertretungsbefugnisse, Erreichbarkeit und Solvenz.

III. Ergänzung des UWG

Um auch das unlautere Angebot von Waren und Verstöße gegen die Verbraucherschutzvorschriften erfassen und abstellen zu können, sollte das UWG mit einer Vorschrift ergänzt werden, die Anbieter von Waren ohne Sitz in der EU zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet. Der Zustellungsbevollmächtigte muss auch in eigener Person in Anspruch genommen und öffentlich-rechtlich haftbar gemacht werden können.

Die Vorschrift könnte nach dem Vorbild der geltenden Regelung des § 5 NetzDG (d. h. mit den notwendigen inhaltlichen Modifikationen und Anpassungen) gestaltet werden.

§ 5 NetzDG lautet:

*Anbieter sozialer Netzwerke, bei denen nach § 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes kein anderer Mitgliedstaat Sitzland ist oder als Sitzland gilt, haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrer Plattform in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An ihn können Zustellungen in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung oder wegen der unbegründeten Annahme der Verbreitung rechtswidriger Inhalte, insbesondere in Fällen, in denen die Wiederherstellung entfernter oder gesperrter Inhalte begehrt wird, bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten, für Zustellungen von gerichtlichen Endentscheidungen sowie für Zustellungen im Vollstreckungs- oder Vollziehungsverfahren.*

Dem Zustellungsbevollmächtigten sollten wirksam Abmahnungen und Unterlassungsverpflichtungen zugestellt werden können. Weiter muss er auch als Anspruchsgegner für Ordnungsgelder und Vertragsstrafen zur Verfügung stehen:

Systematisch könnte eine entsprechende Regelung z. B. in § 8 UWG integriert werden.

Um die Einhaltung dieser Vorschrift durchsetzen zu können, sollten Verstöße gegen diese Vorgaben mit Bußgeldern bewehrt werden. Als ultima ratio ist bei systematischen Verstößen auch die Möglichkeit vorzusehen, öffentlich-rechtlich den Zugang der betreffenden Plattform zu sperren.